

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/081/2021	
Sitzung am	Gremium	Status		Zuständigkeit
30.06.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.11 Erstellung einer Stützmauer zur Hangsicherung Aulendorf, Hasengärtlestraße 19/1, Flst. Nr. 1691/26 Antrag auf Befreiung

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft stellt einen Antrag auf Befreiung für die Erstellung einer Stützmauer zur Hangsicherung auf dem Grundstück Flst. Nr. 1691/26, Hasengärtlestraße 19/1, in Aulendorf.

Zur Stabiliserung des Hangs wird die vorhandene baufällige 1,10 m hohe Stützmauer abgebrochen und durch eine Betonstützwand nach den Vorgaben des Statikers ersetzt. Die beantragte Betonstützwand hat eine Höhe von 2,50 m, eine Länge von ca. 12,50 m und wird parallel zur östlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Hasengärtle-Ost vom 30.04.2008

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 10.06.2021

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hasengärtle-Ost und ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Das Kenntnisgabeverfahren "Neubau eines Eimfamilienwohnhauses mit Garage" wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 26.06.2019 beraten. In der Beschlussvorlage und der Diskussion im Gremium wurde auf die Gründungsproblematik und Hangsicherung hingewiesen.

Die Ausführung des Kenntnisgabeverfahrens auf dem genannten Grundstück wurde von der Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2019 untersagt. Das Baugrundstück liegt in einer aufgefüllten Hanglage. In der Nachbarschaft sind bereits Schäden durch Hangbewegungen infolge unzureichender Gründungsmaßnahmen eingetreten. Die Baurechtsbehörde hat eine bautechnische Prüfung angeordnet.

Der Antragsteller hat das Grundstück mit dem zugehörigen Kenntnisgabeverfahren vom Vorbesitzer erworben. Am 19.05.2021 fand ein Ortstermin mit der Baurechtsbehörde und dem Fachbereich Tiefbau statt bei dem die topografischen / geologischen Gegebenheiten aufgenommen wurden. Die Baurechtsbehörde begrüßt ausdrücklich die vom Statiker vorgeschlagene Errichtung der Betonstützwand.

Baugrenze und Festsetzung Stützmauern

Der Bebauungsplan setzt fest, daß Stützmauern innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen sind. Die zur Hangsicherung und Bauwerksgründung beantragte Betonstützwand verläuft in einem Abstand von ca. 1,70 m bis 2,40 hinter der östlichen Grundstücksgrenze. Die Baugrenze des Bebauungsplans wird mit der Stützwand teilweise überschritten.

Für die Errichtung der Stützmauer innerhalb eines Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze und die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem § 31 BauGB erforderlich.

Seite 2 von 2

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.
 Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen. Der Befreiung für die Errichtung der Betonstützwand innerhalb eines Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze wird zugestimmt. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Betonstützwand wird zugestimmt.
Anlagen: Lageplan, Antrag auf Befreiung, Fotos
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 22.06.2021